

Bekanntmachungen

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Ahrbrück Verbandsgemeinde Altenahr Landkreis Ahrweiler



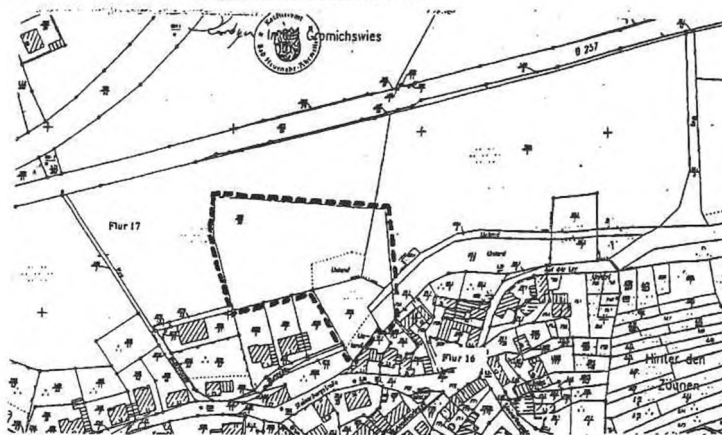
Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 24 Abs. 2 DSchPflG) im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 25 DSchPflG) – Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz – folgende Rechtsverordnung:

§ 1, Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Ahrbrück wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2, Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die als Bestandteil dieser Rechtsverordnung gilt, umrandet und erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Ahrbrück, Flur 16, Parz.-Nr. 803/8 tlw., 803/10 tlw., 806/3 sowie Flur 17, Parz.-Nr. 368/50 tlw. und 366/9 tlw.
- 2) Die Flurstücke im Bereich des Grabungsschutzgebietes erhalten als Nachweis beim Liegenschaftskataster im Liegenschaftsbuch den Hinweis „Grabungsschutzgebiet“ (MinBl. 1991, S. 66). Eine besondere Mitteilung des Katasteramtes an die Eigentümer unterbleibt.



§ 3, Schutzzweck

- 1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung einer ehemaligen mittelalterlichen Burganlage. In dem markierten Areal sind die Reste dieser ehemaligen Wehranlagen teilweise als Schuttkegel auch noch obertägig erkennbar. Im Bereich der südlich anschließenden Bebauung zeigt noch erhaltenes Mauerwerk den Standort eines Teils der Burg an, außerhalb der Ortsbebauung sind im Schutzbereich in Form von deutlichen Bodenerhebungen Wälle und Gräben und ein fast quadratischer Turm erkennbar (Literatur: Paul Clemen, (Herausgeber). Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Ahrweiler 1938, Seite 512 ff.).

Es besteht daher die begründete Vermutung, dass die Parzellen Kulturdenkmäler bergen.

- 2) Durch die Ausweisung als Grabungsschutzgebiet soll verhindert werden, dass die in dem Schutzgebiet verborgenen Kulturdenkmäler für Wissenschaft und Denkmalpflege verloren gehen. Das Gelände soll unverändert in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben und spätere wissenschaftliche Ausgrabungen und Untersuchungen ermöglichen.

§ 4, Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 17. 3. 2000

In Vertretung, Daniel
Leitender Kreisverwaltungsleiter
Kreisverwaltung Ahrweiler
Untere Denkmalschutzbehörde